



Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Pressestelle

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Medienstelle@fst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Dr. Roland Jüptner

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Florian Schorner

Telefon: 089 9991-0

E-Mail: Medienstelle@fst.bayern.de

Unwetter in Bayern im Mai/Juni 2016

Steuerliche Hilfsmaßnahmen



Durch Unwetter mit Hochwasser im Mai und Juni 2016 sind in vielen Teilen Bayerns, insbesondere Niederbayerns und Mittelfrankens, beträchtliche Schäden entstanden.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 7. Juni 2016 ein umfangreiches Hilfsprogramm für Hochwassergeschädigte in Bayern beschlossen. Dazu gehört auch ein Katalog an steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten, um den Geschädigten schnell und möglichst unbürokratisch zu helfen. So können Steuern gestundet, Vollstreckungsmaßnahmen hinausgeschoben und Steuervorauszahlungen gemindert werden. Ferner können Sonderabschreibungen vorgenommen und steuerfreie Rücklagen gebildet werden.

Unter anderem wurden folgende Hilfsmaßnahmen gebilligt:

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Stundungsanträgen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen sowie Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) wird unter erleichterten Voraussetzungen bis zum 30.09.2016 stattgegeben. Ferner wird bei derartig Betroffenen bis zum 30.09.2016 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes abgesehen. Ab Ende Mai 2016 sind bis zum 30.09.2016 Säumniszuschläge für diese Steuern nicht zu erheben.

Nachweis steuerbegünstigter Spenden

Für den Nachweis der Spenden, die bis zum 30.09.2016 zur Linderung der Katastrophenfolgen auf ein Sonderkonto einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisation eingezahlt werden, genügt die Vorlage eines Einzahlungsbeleges.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Unwetter Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so werden hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen.



Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit besteht die Möglichkeit von Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter. Zudem können für die Ersatzbeschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter ggf. steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Unwetterbedingte Aufwendungen können unter erleichterten Voraussetzungen als Erhaltungsaufwand bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bestehen ähnliche Möglichkeiten.

Unterstützungen an Arbeitnehmer

Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an unwettergeschädigte Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des R 3.11 LStR (Lohnsteuerrichtlinien) gezahlt werden, sind insoweit steuerfrei, als sie insgesamt 600 € je Kalenderjahr nicht übersteigen. Übersteigende Beträge gehören ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt.

Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus können im Rahmen von R 33.2 EStR (Einkommensteuerrichtlinien) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Grundsteuer, Gewerbesteuer

Anträge auf Erlass von Grundsteuer oder Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten. Bei der Grundsteuer ist dabei eine Antragsfrist bis zum 31.03.2017 zu beachten.

- Betroffene Bürger können sich wegen der im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen persönlich mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen. Sie erhalten dort nähere Auskünfte über die in ihrem Fall anwendbaren Regelungen.
- Weitere Details können dem Hochwassererlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 03.06.2016 entnommen werden, zu finden unter <http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/>.